

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 54

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Der Bund hat aufgrund der steigenden Infektionszahlen innerhalb einer Woche drei Novellen zur Maßnahmenverordnung (BGBl II Nr. 446, Nr. 455 und Nr. 456) erlassen. Die aktuelle Fassung liegt dem Informationsschreiben bei. Die beiden letzten Novellen sind farblich hervorgehoben, wobei die Regelungen mit dem gelb hinterlegten Text mit 7. November in Kraft treten.

Das Land Vorarlberg hat mit LBG I. Nr. 57 und Nr. 62 ergänzende Regelungen erlassen. Auch diese beiden Verordnungen liegen als Kunsttext dem Informationsschreiben bei.

1. Verordnung des Bundes und des Landes

Öffentliche Orte (§ 1)

Wieder eingeführt wird die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter beim Betreten von öffentlichen Orten zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. In geschlossenen Räumen ist an diesen Orten zusätzlich eine Schutzmaske zu tragen.

Vermeidung der Einstufung als Kontaktperson Kategorie I

Kontaktpersonen sind Personen, die mit einer infizierten Person Kontakt hatten. Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind insbesondere

- Personen mit Gesprächskontakten unter 2 Meter und länger als 15 Minuten
- Personen, die sich gemeinsam mit einer positiv getesteten Person in einem geschlossenen Raum im Abstand unter 2 Meter und 15 Minuten oder länger aufgehalten haben.

Kontaktpersonen der Kategorie 1 müssen zehn Tage in Quarantäne.

Laut Information des Bundesministeriums für Gesundheit können Personen abweichend als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden und müssen somit nicht in Quarantäne, wenn im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos (z.B. Trennwand, beidseitiges Tragen von Mund-Nasen-Schutz) getroffen worden sind.

Es wird deshalb empfohlen, nach Möglichkeit bei längerdauernden Kundenkontakten, insbesondere auch bei Sitzungen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Massenbeförderungsmittel (§ 1a)

Die Maskenpflicht gilt im Bereich des öffentlichen Verkehrs nicht mehr nur im Verkehrsmittel selbst, sondern auch schon am Bahnsteig, der Haltestelle und am Bahnhof. Diese Regelungen gelten auch für die Beförderungen im Rahmen von Schulfreifahrten, von Kindergartenkindern und Menschen mit Behinderungen (§ 4 Abs. 2). Auch bei der Beförderung durch Seilbahnen gelten die Regeln für den öffentlichen Verkehr sinngemäß (§ 4 Abs. 3).

Gastgewerbe (§ 6):

Wie bereits in den Medien ausführlich berichtet worden ist, dürfen in geschlossenen Räumen nur Besuchergruppen von sechs Personen eingelassen werden, sofern es sich nicht um Personen aus demselben Haushalt handelt. Nicht eingerechnet werden minderjährige Kinder der Besucher, sofern es nicht mehr als 6 Kinder sind. Essen und Trinken ist grundsätzlich nur im Sitzen gestattet, ausgenommen davon ist die Konsumation im Freien an Imbissständen und Marktständen. An diesen darf auch im Stehen konsumiert werden. Nach der Sperrstunde darf im Umkreis von 50 Meter um die Gaststätte kein Alkohol mehr getrunken werden.

Sonderregelung für Vorarlberg:

Frühere Sperrstunde und Registrierung von Kunden:

Im Unterschied zur bundesrechtlichen Regelung gilt in Vorarlberg weiterhin die Sperrstunde ab 22.00 Uhr. Ebenfalls auf der Verordnung des Landeshauptmannes basiert die Verpflichtung zur Registrierung der Kunden. Im Fall von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden

Personen bestehen, genügt die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen erwachsenen Person.

Vereine:

Die Sperrstundenregelung von 22.00 Uhr gilt auch für Zusammenkünfte im Rahmen von Vereinen, soweit diese ausschließlich oder überwiegend der Förderung der Gemeinschaft durch geselliges Beisammensein dienen.

Veranstaltungen (§ 10):

Bei Veranstaltungen ohne gekennzeichnete und zugewiesene Sitzplätze sind nur mehr bis zu sechs Personen in geschlossenen Räumen und zwölf Personen im Freiluftbereich zulässig. Nicht einzurechnen sind bis zu sechs teilnehmende minderjährige Kinder der Teilnehmer sowie Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Die Maskenpflicht gilt nunmehr auch bei Veranstaltungen im Freien.

Bei Veranstaltungen mit gekennzeichneten und zugewiesenen Sitzplätzen sind maximal 1.000 Personen in geschlossenen Räumen und 1.500 Personen im Freiluftbereich zulässig. Für diese Veranstaltungen ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen, wenn daran mehr als sechs Personen in geschlossenen Räumen oder zwölf Personen im Freien teilnehmen. Veranstaltungen, die nicht ohnehin der Bewilligungspflicht nach der Verordnung unterliegen (das sind Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen), sind der Bezirkshauptmannschaft unter Beilegung des Präventionskonzepts anzuzeigen.

Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur zulässig,

- wenn die Veranstaltung länger als drei Stunden dauert oder
- die Verabreichung von Speisen und Getränken typischer Bestandteil der Veranstaltung ist.

Die Verabreichung von Wasser ist auch bei Veranstaltungen unter drei Stunden zulässig. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die Regeln der Gastronomie einzuhalten.

Die Maskenpflicht gilt nunmehr ohne Ausnahmen auch am Sitzplatz. Dies gilt in geschlossenen Räumen wie auch im Freiluftbereich gleichermaßen.

Sonderregelung für Vorarlberg:

Beschränkung der Teilnehmeranzahl:

In geschlossenen Räumen dürfen nur 250 Personen und im Freiluftbereich nur 500 Personen teilnehmen.

Nunmehr kann die Landesregierung bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung die höheren Personenzahlen der Bundesregelung (1.000 Personen in geschlossenen Räumen, 1.500 im Freiluftbereich) zulassen. Dazu ist die Anerkennung der einmaligen außergewöhnlichen künstlerischen oder sportlichen Bedeutung der Veranstaltung durch die Landesregierung notwendig.

Veranstaltungen im Privatbereich:

Die Veranstaltungsregeln der COVID-Maßnahmenverordnung des Bundes gelten in Vorarlberg auch an privaten Orten, sofern es sich nicht um den privaten Wohnbereich handelt. Nicht zum privaten Wohnbereich gehören Anlagen oder Anlagenteile, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind. Das sind laut Verordnung etwa Vereinslokale, Garagen, Werkstätten, Scheunen und Ställe. Für Veranstaltungen an solchen Orten (z.B. Geburtstagsfeiern) gelten daher insbesondere die Personenbegrenzungen.

Verabreichung von Speisen und Getränken nur bis 22.00 Uhr

In Vorarlberg dürfen bei Veranstaltungen Speisen und Getränke nur bis 22:00 Uhr verabreicht werden.

Proben im Amateurbereich (§ 10 Abs. 10):

An Proben und künstlerischen Darbietungen im nicht professionellen Bereich dürfen höchstens sechs Personen in geschlossenen Räumen und zwölf Personen im Freiluftbereich teilnehmen. Die Höchstzahlen gelten nicht für Proben oder künstlerischen Darbietungen, die zu beruflichen Zwecken oder im Zuge der Vorbereitung zur Mitwirkung an professionell organisierten Darbietungen erfolgen.

Gelegenheitsmärkte, insbesondere auch Weihnachtsmärkte (§ 10c)

Bereits mit der Novelle BGBl. II Nr. 446/2020 wurden Regelungen für Gelegenheitsmärkte, die nach dem 13. November stattfinden, erlassen. Unter Gelegenheitsmärkte fallen insbesondere auch Weihnachtsmärkte. Gelegenheitsmärkte im Sinne der Maßnahmenverordnung sind Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz Händler, Betreiber eines Gastgewerbes oder Schaustellerbetriebes zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten. Als nicht regelmäßig stattfindende Märkte gelten Märkte, die in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen stattfinden. Für saisonale oder nicht regelmäßige Tausch- und Benefizmärkte gelten die gleichen Durchführungsregeln wie für Gelegenheitsmärkte.

Sofern bei einem Gelegenheitsmarkt mit einer gleichzeitigen Anwesenheit von mehr als 250 Besucher gerechnet wird, ist ein Covid-19-Beauftragter ist zu bestellen. Weiters ist eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen nach Vorlage der Unterlagen. Für die Bewilligung ist ein Covid-19-Präventionskonzept erforderlich.

Sonderregelung für Vorarlberg:

In Vorarlberg dürfen bei Gelegenheitsmärkten Speisen und Getränke nur bis 22:00 Uhr verabreicht werden.

Konkretisierung des Schutzmaskenbegriffes:

Durch die 4. Novelle der Maßnahmenverordnung wird die Maskenpflicht dahingehend konkretisiert, dass als Schutzmaske nur eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung gilt. Damit sind die „Face-Shields“ nicht mehr zulässig. Diese Regelung tritt mit 7. November in Kraft.

Ausnahmen für Organe der Gemeinden:

Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sind von der Maßnahmenverordnung weiterhin ausgenommen. Im Sinne der Hausordnung sind jedoch entsprechende Vorgaben unbedingt zu empfehlen. Die Regelungen betreffend den Abstand und den Mund-Nasen-Schutz sollten somit unbedingt auch bei Sitzungen der Organe der Gemeinden angewendet werden.

Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufwege oder in einer Videokonferenz (§ 101 Abs. 3a des Gemeindegesetzes), die derzeit bis Ende des Jahres gegeben ist, wird aller Voraussicht nach bis Ende Juni 2021 verlängert.

Gemeinde als Vermieterin von Räumlichkeiten:

Die Gemeinden sind vielfach Vermieter von Anlagen und Räumlichkeiten für berufliche Tätigkeiten, Veranstaltungen und sonstige Betätigungen. Aufgrund vermehrter Anfragen wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen nach den Covid-19-Regelungen nicht den Vermieter, sondern den Betreiber bzw. den Veranstalter treffen.

2. Dienstrechtliche Angelegenheiten:

Dienstrechtliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes:

Die steigenden Infektionszahlen geben wieder Anlass, die dienstrechtlichen Maßnahmen – ähnlich zur Zeit des Lockdown – anzupassen bzw. nachzuschärfen. Dabei ist auf die Größe und Besonderheit der Dienststelle Bedacht zu nehmen. Mögliche Maßnahmen sind:

- Mund-Nasen-Schutz bei Kundenkontakten auch am Sitzplatz und bei Sitzungen, wenn ein Abstand von 1,5 bis 2 Meter nicht eingehalten werden kann oder keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung besteht,
- Büros nach Möglichkeit nur mit einer Person besetzen (Home-Office),
- Schichtbetrieb im systemkritischen Bereich einrichten,
- Dienstreisen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß antreten,
- Sitzungen und Teambesprechungen nach Möglichkeit als Video- oder Telefonkonferenz durchführen,
- Räumlichkeiten regelmäßig lüften,

- Hände regelmäßig waschen und desinfizieren,
- Gruppenbildungen vermeiden,

Vorgangsweise im Falle einer positiven Testung:

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat bei einem positiven Testergebnis umgehend den Vorgesetzten bzw. Dienstgeber zu informieren. Die positiv getestete Person darf die Dienststelle nicht betreten. Es handelt sich dienstrechtlich um einen sonstigen Dienstverhinderungsgrund. Der behördlich ausgestellte Absonderungsbescheid ist umgehend dem Dienstgeber zu übermitteln. Wenn es der Gesundheitszustand zulässt, ist eine Arbeit im Home-Office jedoch möglich.

Vorgangsweise bei Kontaktpersonen:

Unabhängig vom Kontaktpersonenmanagement des Infektionsteams gelten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die zwei Tage vor Beginn der Erkrankung oder danach mit einer positiv getesteten Person

- engen Kontakt (Arbeit im selben Büro oder über 15 Minuten Kontakt unter 2 m Abstand (z.B. bei Besprechungen)) oder
- direkten Körperkontakt (z.B. durch Händeschütteln, Berühren, Küssen) hatten,

jedenfalls als Kontaktpersonen der Kategorie 1. Diese müssen umgehend nach Hause geschickt werden; eine Arbeit im Home-Office ist jedoch möglich.

Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, bei denen die Kontaktsituation unklar ist, können bis zur Kategorisierung durch das Infektionsteam weiterarbeiten, müssen aber die Sozialkontakte einschränken (Einzelbüro, keine Teilnahme an Besprechungen, keine Pausenkontakte ...) und dürfen nicht im Parteienverkehr eingesetzt werden – auch in diesen Fällen ist nach Möglichkeit der Wechsel ins Homeoffice sinnvoll.

In Absprache mit dem Vorgesetzten werden gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes getroffen.

Homeoffice (Tearbeit)

Homeoffice bedeutet, dass der Dienstnehmer die Arbeit zuhause erledigt. Das dienstrechtliche Verhältnis bleibt mit Ausnahme des Dienstortes unverändert.

Anordnung von Homeoffice:

Nach § 113 GAG kann der Dienstgeber anordnen, dass Gemeindeangestellte dienstliche Aufgaben in ihrer Wohnung oder an einem von ihnen selbst gewählten, nicht zur Dienststelle gehörenden Ort, unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten haben (Tearbeit), soweit dies aus wichtigen dienstlichen oder sonst im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen geboten ist. Der Gemeindeangestellte ist verpflichtet, einschlägige Anordnungen des Dienstgebers zur Wahrung der Datensicherheit und Amtsverschwiegenheit einzuhalten. Der Dienstgeber hat die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

Vereinbarung von Homeoffice:

Möchte die Gemeinde aufgrund der Erfahrungen den Dienstnehmern die Tearbeit ermöglichen, empfiehlt sich der Abschluss einer Vereinbarung. Darin sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Zeitraum der Vereinbarung,
- Dienstzeiten und Dienstort der Tearbeit, Zeiterfassung,
- Widerrufsmöglichkeit (z.B. wiederholte Nichterreichbarkeit, nicht erfüllte Arbeitsplatzanforderungen, Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen, u.a.),
- Arbeitsplatzanforderungen (Internetanbindung, Telefon, eigenes Arbeitszimmer),
- Feststellung der Eigenverantwortung für die ergonomische Arbeitsplatzgestaltung,
- Zur Verfügung stellen der Arbeitsmittel.

Sonderurlaub zur Betreuung von Kindern:

Die sich verschärfende Corona-Pandemie-Lage kann wieder vermehrt zu einem häuslichen Betreuungsbedarf der Kinder führen. In Abstimmung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde im Falle einer Antragstellung auf Sonderurlaub zur Betreuung der Kinder im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Gewährung von Sonderurlaub für die Betreuung von Kindern folgende Empfehlung ausgearbeitet:

Zur Wahrnehmung von Betreuungspflichten gegenüber Kindern (eigene Kinder, Stief-, Wahl-, Pflegekinder, Kinder des Lebensgefährten), die die 8. Schulstufe noch nicht beendet haben, wird bei (teilweisen) Schulschließungen, Schließungen von Kindergärten oder Kinderbetreuungseinrichtungen sowie bei Verhängung von Absonderungsmaßnahmen gegenüber den betreffenden Kindern in Folge von Covid-19 ein Sonderurlaub im Ausmaß von bis zu 120 Stunden (bei Teilzeit im aliquoten Ausmaß) gewährt, ohne dass die Bezüge entfallen oder der Lauf der Dienstzeit und die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen gehemmt sind.

Ein Sonderurlaub im entsprechenden Ausmaß wird auch Angehörigen gewährt zur Betreuung

- von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen betreut oder unterrichtet werden, wenn diese Einrichtungen in Folge von Covid-19 ganz bzw. teilweise geschlossen werden oder gegenüber diesen Menschen mit Behinderungen Absonderungsmaßnahmen verhängt werden
- von Menschen mit Behinderungen, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn die persönliche Assistenz in Folge von Covid-19 nicht mehr sichergestellt ist
- von pflegebedürftigen Personen, wenn deren Pflege oder Betreuung in Folge von Covid-19 nicht mehr sichergestellt ist.

Der Sonderurlaub wird nicht auf den Pflegeurlaub angerechnet.

Die Gewährung des Sonderurlaubs bedarf ab einer Dauer von mehr als 64 Stunden der Schriftform.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband

Die Vizepräsidentin

Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

